

Amt für Verkehr – Straßenverkehrsbehörde - , 13.11.2017, 6586  
660.24 Pauly

**-166-**

Herrn Kassner

### **Auswertung des Geschwindigkeitsdisplays in der Henriettenstraße**

Wir bitten, der Bezirksvertretung Schildesche in der nächsten Sitzung am 23.11.2017 folgende Mitteilung zu machen:

Einige Anwohner der Henriettenstraße haben darauf hingewiesen, dass nach der Neuregelung des Gehwegparkens häufig zu schnell gefahren werde. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 30 km/h.

Aus diesem Grund ist in der Zeit vom 26.10.-7.11.2017 in Höhe des Hauses Nr. 13 das städtische Verkehrsdisplay installiert worden, das bei Tag und Nacht sowohl die Geschwindigkeit in Fahrtrichtung Sudbrackstraße als auch in FR Apfelstraße gemessen hat.

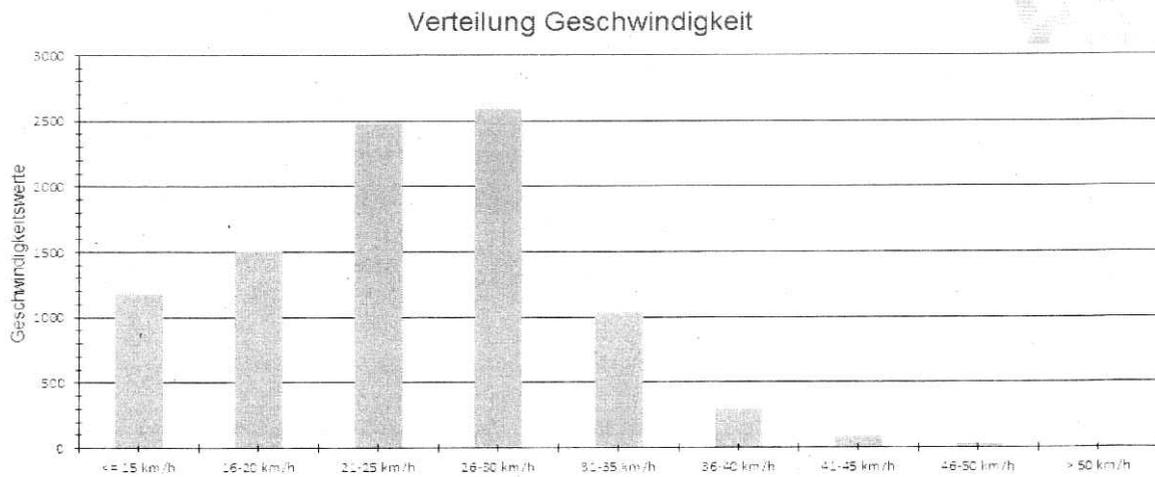
Im Ergebnis fuhren dort 85% der Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeit von 31 km/h in FR Sudbrackstraße und 32 km/h in FR Apfelstraße.

In FR Sudbrackstraße heißt das, dass lediglich 16 % der Verkehrsteilnehmer schneller als die erlaubten 30 km/h fuhren. Der überwiegende Teil davon fuhr zwischen 31-35 km/h. Die maximal gemessene Geschwindigkeit betrug hier 55 km/h.

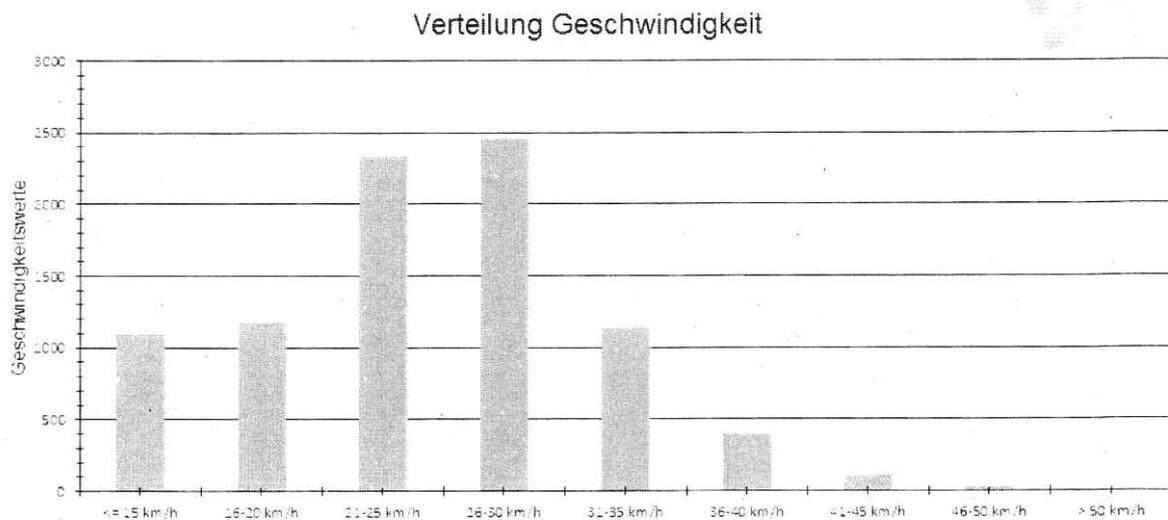
In Fr Apfelstraße fuhren 19 % aller Verkehrsteilnehmer schneller als 30km/h, der größte Teil davon zwischen 31-35 km/h. Hier betrug die schnellste gemessene Geschwindigkeit 63 km/h.

Die folgenden Schaubilder verdeutlichen die Zahlen:

## In FR Sudbrackstraße



## In FR Apfelstraße



Nach Auswertung der Daten lässt sich feststellen, dass sich der weitaus größte Teil der Verkehrsteilnehmer an die zulässige Höchstgeschwindigkeit hält und die überwiegende Zahl der zu schnell fahrenden Fahrzeuge die Geschwindigkeit lediglich zwischen 1 und 5 km/h überschreitet.

I.A.

Pauly

Halbzeit 2 in TOP 6

**Martin-Niemöller-Gesamtschule**  
**Städt. Gesamtschule Schildesche**  
Sekundarstufen I und II



Martin-Niemöller-Gesamtschule • Apfelstraße 210 • 33611 Bielefeld

Stadt Bielefeld  
Amt für Schule  
Herrn Georg Müller

M.-Niemöller-Gesamtschule  
Sekundarstufen I und II  
Apfelstraße 210  
33611 Bielefeld

Dr. Lutz van Spankeren  
(Schulleiter)  
Tel.: 0521/51-6991  
Fax: 0521/51-6987

Bielefeld, 07.04.2017

### **Schulische Betrachtungen zur bildungshistorischen Denkmalwertbeurteilung**

Neben städte- und schulbaulichen Aspekten, deren Bewertung sich mir als Schulleiter der Martin-Niemöller-Gesamtschule weitgehend entzieht, scheint die Beurteilung der Denkmaleignung auch wesentlich von bildungshistorischen Relevanzkriterien geleitet zu sein.

Dies kann ich als politisch interessierter Geschichtslehrer nachvollziehen. Bereits aus der Perspektive eines Schülers des ersten Jahrgangs der Schule sehe ich (neben mancher Fragwürdigkeit der baulichen Gestaltung) rückblickend, wie sehr sich pädagogische und unterrichtliche Leitbilder von heutigen Anforderungen unterscheiden. Als Schulleiter, der mit seinem Kollegium beauftragt ist, pädagogisch zukunftsorientierte Schulbauanforderungen zu formulieren, erscheint mir eine Orientierung an Vorgaben, die für den Schulbau der Bildungsreformphase der sechziger und siebziger Jahre kennzeichnend waren, rückwärtsgewandt.

*Den Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule habe ich bei dem damaligen Erstbezug als wohlthuend anders (im Vergleich mit mir als Kind bekannten Schulen) und beeindruckend zukunftsgerichtet erlebt. Vergleichbares wünsche ich mir nach 40 Jahren auch für die Schüler\_innen sowie Kolleg\_innen, die eine neu gestaltete MNGE beziehen werden.*

Im Einzelnen erscheinen mir unter dieser Prämisse (ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben) folgende Punkte zwingend bedenkenswert:

Die für bis zu 2000 Schüler\_innen achtzügig konzipierte *Schulgröße* entspricht einem schulpolitischen (korrespondierend mit städte- und wohnungsbaulichen Vorstellungen) Credo, das von der Funktionalität großer Einheiten (u.a. Schulzentren) ausging. Rückblickend blieben dabei der exponentielle Anstieg sozialer Konflikte, Anonymisierungstendenzen sowie der weitgehende Verlust sozialer Kontrolle unberücksichtigt. Eine Neugestaltung der MNGE muss vor diesem Hintergrund, wie auch unter Berücksichtigung des Elternwillens, eine Reduzierung der Zügigkeit der Schule auf nicht mehr als sechs parallele Klassen eines Jahrgangs beinhalten. Ebenso korrespondiert die Schulgröße mit gegenwärtig nicht mehr bestehenden schulpolitischen Rahmenbedingungen der Reformphase der vergangenen siebziger Jahre. Die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Wahlmöglichkeiten einzelner Fächer in den Sekundarstufen I und II sind durch umfassende Pflichtbindungen und veränderte Prüfungsordnungen (vgl. APO- Sek I, APO-GOST) mit heutigen Rechtsvorschriften nicht mehr vereinbar. Möglichkeiten eines Projekt- und Werkstattunterrichts sind durch die kontinuierliche Rückführung der Stellenzuweisungen auf das für die Erfüllung der Stundentafel notwendige Maß nur noch eingeschränkt oder in veränderter Form möglich. Die neigungs- und wahlorientierten Gestaltungsmöglichkeiten einer

individualisierten Schwerpunktbildung der Schullaufbahn sind heute nicht mehr gegeben. Die Größe einer Schule erhöht damit nur sehr eingeschränkt Wahl- und Angebotsmöglichkeiten für Schüler\_innen.

Die *schulischen Raumdispositionen* stehen umfassend der Umsetzung heutiger Bildungs- und Erziehungsanforderungen entgegen.

Bereits seit über 15 Jahren ist die MNGE bestrebt unter den Stichwort „Schule in der Schule“ Jahrgangsbezüge in pädagogisch und organisatorisch wirksamer Form zu stärken, um dem wachsenden Bedarf der Schüler\_innen nach Identifikationsmöglichkeiten in überschaubaren Einheiten und einer altersgruppenspezifischer Raumgestaltung Rechnung zu tragen. Dies ist in einem vornehmlich an fachunterrichtlichen Bedarfen konzipierten Gebäude kaum möglich. (z.B. Die konsequente Einrichtung von Jahrgangsfloren scheitert an dem bestehenden Raumkonzept, da nicht ausreichend Klassen- und Differenzierungsräume zur Verfügung stehen).

Die für die Gründungsphase signifikante und bildungshistorisch sicherlich bemerkenswerte Einrichtung wissenschaftsorientierter Sprachlabore und Hörsäle hat sich in fachdidaktischer wie allgemeindidaktischer Hinsicht überlebt.

Die Weitläufigkeit der Schule vermittelt ein Gefühl der Großzügigkeit, bedingt aber auch einen hohen sozialen Kontrollverlust, da zunehmend anerkannt werden muss, dass Flure, Nischen und über den Schultag hinweg kaum begangene Flächen Fehlverhalten begünstigen (u.a. sinkende Hemmschwellen gegenüber Vandalismus und aggressivem Verhalten).

Die Betrachtung des Forums als „Pädagogisches Zentrum“ der Schule idealisiert das Zusammenleben von gegenwärtig etwa 1500 Schüler\_innen. Als Differenzierungs- und Freiarbeitsfläche für unterrichtliche Zwecke ist es nur bedingt geeignet. Alternative klassen- oder fachraumnahe Arbeitsflächen für Schüler\_innen existieren nicht. Das Ideal eines Zusammenkommens aller Schüler\_innen vernachlässigt (ungeachtet des diesbezüglich bestehenden Flairs des Forums als Eingangsbereichs) das Bedürfnis nach Altersgruppenbezügen (z.B. Wunsch der Oberstufenschüler\_innen nach „eigenen“ Gemeinschaftsflächen). Eine multifunktionale Nutzung (Aufenthalts-, Arbeits- und Veranstaltungsort) des Forums ist nur mit erheblichem zeitlichem und organisatorischem Aufwand realisierbar, da Nutzungsanforderungen konkurrieren.

Schulische Planungsüberlegungen wie eine Campusbau im Falle des Neubaus oder die Einrichtung von Jahrgangsklustern unterscheiden sich hinsichtlich ihrer pädagogischen Ausrichtung grundlegend von Leitbildern der Gründungsphase.

Die Anforderungen an eine zukunftsfähige Ganztagschule müssen auch in einer raumwirksamen Neudefinition des *Arbeitsplatzes Schule* münden. Baulich hat dies keine angemessene Berücksichtigung gefunden. Traditionelle Lehrerzimmer (als kombinierte Aufenthalts-, Besprechungs- und Arbeitsräume) stellen keine geeignete Voraussetzung dar, um den gestiegenen Anforderungen einer Vereinbarkeit von längerer zeitlicher Präsenz der Lehrkräfte in der Schule (u.a. Elterngespräche, kollegialer Austausch, Teamsitzungen) und der Bewältigung von Arbeitsanforderungen (Korrekturen, Unterrichtsplanung) gerecht werden zu können.

Fazit:

Eine Realisierung von Denkmalschutzvorgaben, die den Innenbau des Gebäudes unter Würdigung bildungshistorischer Merkmale umfasst, stellt aus pädagogisch-unterrichtlicher Sicht eine museal anmutende bauliche Hypothek für eine zukunftsorientierte Schulentwicklung dar.

Eine Beschränkung des Denkmalcharakters auf den äußeren Gebäudekörper reduziert gleichermaßen Denkmalschutzintentionen und kreative Möglichkeiten einer baulichen Neugestaltung.

Lutz van Spankeren

(Lutz van Spankeren)

Amt für Verkehr, 9.11.2017, 8223  
660.22-1, Frau Hoheisel

An  
-166-  
Herrn Kassner

**Mitteilung zur Sitzung der BV Schildesche am 23.11.2017**

**Rückfragen zu Top 9 aus der Sitzung BV Schildesche vom 5.10.2017**

**Berechnung der voraussichtlichen Beitragsberechnungen für die Anlieger der Schloßhofstraße**

Anlage: Vermerk vom 17.10.2017 von 660.13100 Christian Kulle

#### **Kostenvergleich Kreisverkehr – Lichtsignalanlage**

Zu ihrer Information: Weder die Kosten für einen Kreisverkehr noch die Kosten für eine Lichtsignalanlage werden auf die Anlieger über die KAG Beiträge umgelegt!

Die Gegenüberstellung der Kosten wurde aus der Kostenschätzung für die Vorplanung Schloßhofstraße des Büros planB ermittelt.

	Kreisverkehr	Lichtsignalanlage
Schätzkosten (Abriss und Neubau)	ca. 285.000€	ca. 340.000€
Folgekosten (Energie/Verkehrsrechner,Wartung)		11.000€

Die Folgekosten für die Verkehrsflächen sind fast gleich.

#### **Verkehrssicherheit von Kreisverkehren**

Die Auswertung der Polizei für die letzten drei Jahre hat für den Knotenpunkt Schloßhofstraße – Drögestraße ergeben, dass es sich hier nicht um einen Unfallschwerpunkt handelt. Bei den registrierten Unfällen handelt es sich überwiegend um Kollisionen beim Linksabbiegen.

Kreisverkehre bieten hier einen großen Vorteil, da Linksabbiegen unter Beachtung des Gegenverkehrs nicht vorkommt. Ein hohes Sicherheitsniveau beruht bei Kreisverkehren auf der deutlich niedrigeren Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Hauptfahrtrichtungen. Durch das geringe Geschwindigkeitsniveau können auftretende Konfliktsituationen schneller erfasst und deshalb besser bewältigt werden.

Die geringe Geschwindigkeitsdifferenz begünstigt zudem die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen dem Kfz-Verkehr und dem Fußgänger- und Radverkehr.

Die Erfahrungen zeigen, dass Kreisverkehre von den Verkehrsteilnehmern gut angenommen werden. Die Kraftfahrer schätzen die hohe Verkehrssicherheit, die geringen Wartezeiten und den kontinuierlichen Verkehrsablauf. Radfahrer und Fußgänger schätzen die kurzen Wartezeiten beim Überqueren der Knotenpunktarme. Durch die Markierung als Fußgängerüberweg wird der Fußgänger

bevorrechtigt und die zusätzlichen Mittelinseln sorgen dafür, dass er immer nur eine Fahrtrichtung beachten muss.

Für die Anlieger ergibt sich der Vorteil der verminderten Lärmemissionen. Ausserdem kann durch eine schöne Gestaltung des Innenkreises das Straßenbild aufgewertet werden.

Ein Beispiel für die Anlage eines Kreisverkehrs, der durch Grundschüler genutzt wird, besteht seit einigen Jahren an der Carl Severingstraße / Magdalenenstraße. Dort nutzen die Schüler der Queller Grundschule die Überwege am Kreisverkehr.

Auch in Heepen nutzen die Schüler der Realschule und des Gymnasiums seit Jahren den Kreisverkehr Alter Postweg / Potsdamer Straße.

Aus wirtschaftlichen Gründen stellt der Kreisverkehr gegenüber der Lichtsignalanlage eine gute Alternative dar, weil die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Stadt Bielefeld deutlich gesenkt werden können.

### **Kanalbau**

Kanalbau ist nur punktuell nötig und soll während der Straßenbaumaßnahme erfolgen.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

Hoheisel

Amt für Verkehr 17.10.2017, 3117  
660.13100 Christian Kulle

**Vermerk:**

**Berechnung der voraussichtlichen Beitragsbelastung für die Anlieger der Schloßhofstraße für die geplanten Straßenbauarbeiten nach § 8 KAG NRW**

Entsprechend des Auftrages aus der Bezirksvertretung Schildesche (siehe E-Mail 660.2 – Frau Hoheisel vom 12.10.17 – Anlage 1 und Protokoll der Sitzung der Bezirksvertretung Schildesche am 05.10.2017 – Anlage 2) wurden die voraussichtlichen Beitragsbelastungen nach den hier vorliegenden Unterlagen entsprechend der heute geltenden beitragsrechtlichen Vorschriften ermittelt.

Grundlagen für diese Ermittlung sind

- Kostenaufstellung Amt für Verkehr vom 19.05.17 (bei 660.13 eingegangen am 12.10.17)
- Ermittlung der Nutzungsart (Wohnnutzung/Gewerbenutzung) und des Nutzungsmaßes (Zahl der Vollgeschosse) durch Inaugenscheinnahme anlässlich Ortsbesichtigung am 16. und 18.10.17

Folgende beitragsrechtliche Hinweise sind zu beachten

- Durch die geplante Kreisverkehrsanlage im Bereich Drögestraße, die nach heutigem Stand der Rechtsprechung beitragsrechtlich als eigenständige – aber nicht abrechnungsfähige – Anlage zu bewerten ist, ist die geplante Ausbaustrecke zwingend in 2 selbständig abzurechnende Anlagen aufzuteilen, und zwar
  1. Schloßhofstraße von Voltmannstraße bis Kreisverkehr Drögestraße
  2. Schloßhofstraße von Kreisverkehr Drögestraße bis Melanchthonstraße
- Bei der Anlage Schloßhofstraße von Kreisverkehr Drögestraße bis Melanchthonstraße liegt nach heutigem Stand der Rechtsprechung wegen der Beurteilung der Flächen auf der gesamten südöstlichen Seite als „Grünfläche“ eine sog. „atypische Erschließungssituation“ vor. Nach heutigem Rechtsstand wäre für die Abrechnung eine Sondersatzung, mit der die Beitragssätze für die Anlieger um 50% zu reduzieren sind, zu erlassen.

Besonderheiten bei der Ermittlung des voraussichtlich umlagefähigen Aufwandes

- Vom geplanten Ausbau sind die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehwege, Parkstreifen, Rinnen und Sinkkästen sowie die Straßenbeleuchtung erfasst. Nach der geltenden Beitragssatzung sind folgende Beitragssätze unter Berücksichtigung der heute geltenden Einstufung der Schloßhofstraße als Haupteerschließungsanlage zu berücksichtigen

für die Anlage Schloßhofstraße von Voltmannstraße bis Kreisverkehr Drögestraße

- |                     |     |
|---------------------|-----|
| ○ Fahrbahn          | 60% |
| ○ Gehwege           | 70% |
| ○ Parkstreifen      | 70% |
| ○ Rinnen/Sinkkästen | 60% |
| ○ Beleuchtung       | 60% |

Da die Kostenaufstellung vom 19.05.17 nur die anfallenden Gesamtkosten und keine Aufteilung nach den einzelnen Teileinrichtungen enthält, wurde bei der Ermittlung des voraussichtlich umlagefähigen Aufwandes der Beitragssatz gemittelt auf 65%.

für die Anlage Schloßhofstraße von Kreisverkehr Drögestraße bis Melanchthonstraße unter Berücksichtigung der zu erlassenden Sondersatzung

- |                     |     |
|---------------------|-----|
| ○ Fahrbahn          | 30% |
| ○ Gehwege           | 35% |
| ○ Parkstreifen      | 35% |
| ○ Rinnen/Sinkkästen | 30% |
| ○ Beleuchtung       | 30% |

Da die Kostenaufstellung vom 19.05.17 nur die anfallenden Gesamtkosten und keine Aufteilung nach den einzelnen Teileinrichtungen enthält, wurde bei der Ermittlung des voraussichtlich umlagefähigen Aufwandes der Beitragssatz gemittelt auf 32,5%.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ergibt sich folgender voraussichtlich umlagefähiger Aufwand (Berechnung siehe Anlage 3)

- für die Anlage Schloßhofstraße von Voltmannstraße bis Kreisverkehr Drögestraße ein Betrag von 1.386.978,52 €.
- für die Anlage Schloßhofstraße von Kreisverkehr Drögestraße bis Melanchthonstraße ein Betrag von 210.728,75 €.

Die überschlägige Ermittlung der Grundstücksdaten durch Inaugenscheinnahme ergibt an Verteilungseinheiten (siehe Anlage 4 und 5)

- für die Anlage Schloßhofstraße von Voltmannstraße bis Kreisverkehr Drögestraße eine Summe von 105.071,93 Verteilungseinheiten. Umgerechnet auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche ergibt sich ein Betrag von ca. 17,-- €. Für ein Wohnbaugrundstück mit II-geschossiger Bebauung und einer Größe von 500 m<sup>2</sup> ergibt sich daraus eine voraussichtliche Beitragsbelastung in Höhe von ca. 8.500,-- €.
- für die Anlage Schloßhofstraße von Kreisverkehr Drögestraße bis Melanchthonstraße Drögestraße eine Summe von 23.162,75 Verteilungseinheiten. Umgerechnet auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche ergibt sich ein Betrag von ca. 13,-- €. Für ein Wohnbaugrundstück mit II-geschossiger Bebauung und einer Größe von 500 m<sup>2</sup> ergibt sich daraus eine voraussichtliche Beitragsbelastung in Höhe von ca. 6.500,-- €.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Werte nach heutigem Kenntnis- und Rechtsstand überschlägig ermittelt wurden und lediglich einen groben Planungswert darstellen; insoweit keine verbindlichen Auswirkung auf die Festsetzung der endgültigen KAG-

Beiträge – die nach den gesetzlichen Vorgaben aus den tatsächlich entstandenen Ausbaurkosten und den im Zeitpunkt der Abnahme geltenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen (insbesondere hinsichtlich der Grundstücksbewertungen), des Kreises der beitragspflichtigen Grundstücke und der planungsrechtlichen Beurteilung der Grundstücksflächen, zu ermitteln sind - haben kann.